

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden

Der gegenständliche Entwurf eines Bundesgesetzes dient im Wesentlichen

- der Schaffung flankierender Regelungen zur Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe und zur Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten,
- der Benennung von Stellen, die harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung („Vergiftungsinformation“) gemäß Art. 45 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) entgegennehmen,
- der Umsetzung einer Bestimmung der Abfallrahmenrichtlinie, wonach Lieferanten von Erzeugnissen Informationen über besonders bedenkliche Inhaltsstoffe der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) zur Verfügung zu stellen haben – eine Maßnahme zur Kreislaufwirtschaft,
- einer Bekämpfung des illegalen Handels im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen und Geräten, die solche Gase enthalten und Erleichterung der Überwachung von Verboten, die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase festgelegt sind.

Insbesondere sollen die unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch ein Genehmigungssystem umgesetzt werden. Diese Ausgangsstoffe sind Chemikalien, die sich zur Herstellung von Sprengstoffen mit einfachen Mitteln eignen (zB Wasserstoffperoxid, Salpetersäure) und die daher eine wichtige Rolle bei kriminellen

und terroristischen Anschlägen spielen. Durch das Genehmigungssystem soll erreicht werden, dass Privatpersonen nur mehr in Ausnahmefällen Ausgangsstoffe erwerben können und zu diesem Zweck zu belegen haben, dass es für einen bestimmten Verwendungszweck keine alternativen Chemikalien oder Verfahren gibt. Gewerbliche und industrielle Verwender von Ausgangsstoffen benötigen keine Genehmigung, sie haben sich aber beim Lieferanten zu registrieren.

Hinsichtlich der harmonisierten Meldung, die Unternehmen für die Notfallversorgung durch den neuen Anhang VIII der CLP-Verordnung zu übermitteln haben, ist die Überarbeitung vor allem des § 54 des Chemikaliengesetzes erforderlich. Die Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH wird dadurch berechtigt, diese Informationen bei Anfragen in Notfällen zu verwenden. Sie steht sieben Tage rund um die Uhr für Informationen zur gesundheitlichen Notversorgung zur Verfügung.

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sollen in Zukunft Lieferanten von Erzeugnissen, die besonders bedenkliche (zB krebserzeugende) Chemikalien enthalten, Informationen, die sie bereits jetzt gemäß einer chemikalienrechtlichen Bestimmung (REACH-Verordnung) haben müssen, der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Verfügung stellen. Ziel dieser Regelung, die im Chemikaliengesetz umgesetzt werden soll, ist es, in Zukunft das Recycling von Erzeugnissen und Materialien zu erleichtern und den Gehalt an gefährlichen Stoffen in diesen zu verringern. Die Produkte, die beim Recycling erzeugt werden, sollen zukünftig diese gefährlichen Chemikalien nicht mehr enthalten, und eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft kann nur funktionieren, wenn diese Produkte sauber werden.

Zur Sicherstellung des umfassenden Vollzuges der arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekte der REACH-Verordnung in Österreich wurde eine Zusammenarbeit zwischen der für den ArbeitnehmerInnenschutz zuständigen Behörde (BMAFJ) und dem für das Chemikalienrecht zuständigen BMK vereinbart. So sollen die nach der REACH-Verordnung festgelegten arbeitsplatzrelevanten Grenzwerte zeitnah durch die Grenzwerteverordnung 2020 – GKV umgesetzt und eine Arbeitsgruppe für gemeinsame Vollzugsmaßnahmen gegründet werden.

Schließlich soll eine Bestimmung in das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 aufgenommen werden, die es den Vollzugsbehörden erleichtert, den illegalen Handel mit fluorierten Treibhausgasen und Geräten, die diese Gase (zB als Kältemittel) enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, wirksam zu unterbinden. Denn der in der EU festgestellte illegale Handel gefährdet die ambitionierten Klimaziele in diesem Sektor und

schadet den Unternehmen, die auf legale Weise mit fluorierten Treibhausgasen handeln und die vorgeschriebenen Quoten einhalten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

10. November 2020

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin